



## SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

### Inhalt

1.	<b>Förderungsrichtlinien 2026</b>
2.	<b>Investitionskostenerhebung 2026</b>
3.	<b>Förderungsabwicklung</b>
4.	<b>Veranstaltungen, Hinweise</b>

<b>wasser wirtschaft</b> Land Steiermark	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	<b>Nr. 52</b> <b>Jänner 2026</b>
---	--	-------------------------------------

## **1) Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2026**

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.12.2025 wurden die aktualisierten Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft beschlossen und gelten für alle Landesförderungsansuchen, die ab 01.01.2026 bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden.

Die Aktualisierungen betreffen die Berücksichtigung der Änderung der Bundesförderungsrichtlinien von 2024, die Anpassung (Wertsicherung) der zumutbaren Gebühren, eine Adaptierung der Förderungshöhe sowie angepasste Fristen für Lenkungsmaßnahmen für eine gesicherte Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Förderungsrichtlinien verfolgen weiterhin das Ziel, die Förderung bedarfsorientiert unter Beachtung zumutbarer Gebühren für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung der Finanzierung der erforderlichen Funktions- und Werterhaltung der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur wurden die im Mai 2011 festgelegten zumutbaren Gebühren mit dem Verbraucherpreisindex an den September 2025 angepasst. Die Bereitstellung der Förderungsmittel ist wie bisher in Form von Finanzierungsbeiträgen vorgesehen, die in Raten auf eine verlängerte Dauer von bis zu 15 Jahren ausbezahlt werden können.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft aus dem Jahr 2024 (Auszug aus den Durchführungsbestimmungen in kursiver Schrift):

- Anpassung der Mindestgebühren gemäß dem Verbraucherpreisindex vom Mai 2011 bis September 2025

*Als zumutbare(s) Gebühr/Entgelt wird gemäß den Förderungsrichtlinien ein(e) Abwassergebühr / – entgelt von € 3,12 pro m<sup>3</sup> ohne USt. bzw. ein(e) Wassergebühr / –entgelt von € 2,08 pro m<sup>3</sup> ohne USt. vorgegeben.*

*Der Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung. Für Förderungsansuchen, die in den Jahren 2026 und 2027 eingereicht werden, muss die Einhebung einer(s) zumutbaren Gebühr/Entgelts spätestens ab 01.01.2028 nachgewiesen werden. Damit soll die Förderung von Anträgen, die in den Jahren 2026 oder 2027 eingereicht werden und die angepassten zumutbaren Gebühren noch nicht erreichen, durch eine (schrittweise) Anpassung der Gebührenordnungen ermöglicht werden.*

*Gebühren sollen auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und festgelegt werden. Förderungsansuchen, bei denen dieser Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden kann, werden seitens der Abteilung 14 gestrichen. Genossenschaften mit weniger als 250 Hausanschlüssen sind vom Nachweis der Mindestgebühr ausgenommen.*

Dazu wird angemerkt, dass diese Gebührenrichtwerte eine Voraussetzung für einen möglichen Förderungsanspruch in Verbindung mit dem Kostendeckungsgrad auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung darstellen. Es ist davon auszugehen, dass unter günstigeren Rahmenbedingungen auch niedrigere Gebühren als die oben angeführten Mindestgebühren für einen kostendeckenden Betrieb möglich sind und dementsprechend eine Finanzierung von

Maßnahmen auch ohne Inanspruchnahme von Förderungen möglich ist. Andererseits kann auch bei Bereitstellung von Landesförderungen ein Überschreiten der dargestellten Gebührenrichtwerte für eine notwendige Kostendeckung erforderlich sein.

- Anpassung der Förderungsvoraussetzung für Reinvestitionen im Leitungsnetz auf Grundlage eines vollständigen digitalen Leitungsinformationssystems analog den Vorgaben des Bundes

*Eine Landesförderung für Reinvestitionen im Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung (Gemeinden, Verbände, Wassergenossenschaften) ist ab dem Jahr 2026 nur mehr möglich, wenn das gesamte jeweilige Leitungsnetz des Förderwerbers – eingeschränkt auf das konkret betroffene Gebührengebiet - in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist. Die digitalen Leitungsinformationssysteme sollen der Abteilung 14 vollständig übermittelt werden.*

- Verlängerung der Frist zur Vorlage von Störfallmanagementplänen für die Trinkwasserversorgung als Förderungsvoraussetzung ab 2029
- Verlängerung der Frist für eine erhöhte Landesförderung bei Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepten bis Ende 2028
- Anpassung der Förderungsvoraussetzung für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zur Vorlage eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes ab 2029

Dazu wird angemerkt, dass das Land Steiermark anstrebt, dass alle Gemeinden - aufgrund der klimatisch bedingten Änderung der Niederschlagscharakteristik - in den nächsten Jahren ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept erstellen. Damit soll eine verbesserte Nutzung von Regenwasser sowie eine schadlose Versickerung, Rückhalt oder Ableitung bei Starkregenereignissen unterstützt werden.

- Verlängerung der Frist für eine Förderung von abgeschlossenen Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen bis Ende 2027
- Anpassung der Fördersätze für Errichtungen mit einheitlich 7%, für Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen mit 7% bis 10% und für Sanierungen mit 7% bis 12%
- Streichung der Steigerungsbeträge für Maßnahmen zur Strukturanpassung sowie zur Regenwasserbewirtschaftung
- Streichung der Förderungsvoraussetzung, dass ab einer bestimmten Investitionssumme Planung und Bauaufsicht von getrennten Unternehmen durchzuführen ist
- Streichung der Förderung von pauschalierten Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung ab 2027 (Frist für Ansuchen bis 31.12.2026, Frist zur Vorlage der Endabrechnung bis 31.12.2027)

Die aktuellen Förderungsrichtlinien mit den Durchführungsbestimmungen sowie die Fördersätze für Gemeinden sind auf der Homepage der Abteilung 14 unter [Abwasserentsorgung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) bzw. [Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) ersichtlich.

## **2) Investitionskostenerhebung 2027 - 2033**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft plant im Frühjahr 2026 gemeinsam mit den Bundesländern eine Abfrage der zukünftigen Investitionen sowie Reinvestitionen für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft.

Diese Erhebung soll als online Abfrage erfolgen und dient unter anderem als Grundlage für zukünftige Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft. Die Abteilung 14 steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

## **3) Förderungsabwicklung**

Die Baubeginnmeldung mittels Rechnungsnachweis ist eine Voraussetzung zur Auszahlung der ersten Förderungsraten. Der Abteilung 14 liegen derzeit rund 450 kommunale Bauvorhaben ohne entsprechende Baubeginnmeldung vor. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dringend entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Meldung des bereits stattgefundenen Baubeginns erfolgt

- mittels Landesrechnungsnachweis per E-Mail an abteilung14@stmk.gv.at  
(siehe Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark)

oder sofern bereits ein Bundesförderungsvertrag vorliegt

- mittels Rechnungsnachweis über die KPC-Einreichplattform ([www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at))

Für einen Landesrechnungsnachweis besteht keine Vorgabe für die Höhe der verbauten Kosten (es können auch nur Planungsrechnungen angeführt werden).

Für einen Bundesrechnungsnachweis soll die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten betragen.

Formlose Meldungen des Baubeginns (ohne Rechnungsnachweis) können nur für die Meldung gemäß Bundesförderungsvertrag herangezogen werden und sind keine Grundlage für eine Auszahlung.

## **4) Veranstaltungen und Hinweise**

Das „Gütesiegels für ausgezeichnete steirische Wasserversorger“ soll im ersten Halbjahr 2026 für bestehende Auszeichnungen verlängert sowie für neue Antragsteller verliehen werden. Damit soll die hohe Qualität der Trinkwasserversorger hervorgehoben sowie deren Einsatz und Leistung gewürdigt werden. Teilnahmeberechtigt sind alle steirischen Gemeinden, Wasserversorgungsverbände und größere Wassergenossenschaften (durchschnittlichen täglichen Wasserbedarf von mindestens 100 m<sup>3</sup>). In 15 Qualitätskriterien, welche zu den Themenbereichen „Planung“, „Betrieb und Instandhaltung“, „Recht und Überwachung“ sowie „Wirtschaftlichkeit und Information“ zusammengefasst sind, können die steirischen Wasserversorger ihre Leistungen darstellen und sich für die Verleihung des Gütesiegels unter <https://wasserwirtschaft-steiermark.at/> bewerben.

Das Excel Berechnungsprogramm für die „Kosten- und Leistungsrechnung“ wurde formal an aktuelle Windows Vorgaben angepasst (z.B. Makros für das Einfügen neuer Zeilen) und steht auf der Homepage der Abteilung 14 unter [Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) zur Verfügung.

Der Gemeindebund Steiermark veranstaltet wieder Seminare zur „Gebührenkalkulation – Kostenrechnung – Finanzierungsrechnung“, die unter anderem in Hinblick auf die Finanzierung der erforderlichen Reinvestitionen eine wertvolle Unterstützung darstellen.

Das nächste Seminar findet am 24.3. in Graz statt. [Details: Gemeindebund Steiermark](#)

Hinweis auf weitere Seminare bzw. Publikationen in der Siedlungswasserwirtschaft

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach: [ÖVGW · Bildungsangebot](#)

Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband: [ÖWAV - Kurse & Seminare](#)

Allgemeiner Hinweis:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr empfangen möchten, können Sie diesen per E-Mail an [siedlungswasserwirtschaft@stmk.gv.at](mailto:siedlungswasserwirtschaft@stmk.gv.at) abbestellen.